

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2017/142

vom 31. Mai 2018

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2018-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV-2017_142

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2017/142 du 31 mai 2018

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION IV-2017/142 del 31 maggio 2018

Regeste

Art. 16 SVG (SR 741.01). Die Verkehrsmediziner empfahlen die Anordnung von Auflagen nur mit der Begründung, dass sich der Gesundheitszustand der an einer chronischen Schmerzsymptomatik leidenden Rekurrentin in Zukunft verschlechtern könne und allenfalls eine andere Medikation oder eine höhere Dosierung der aktuellen Medikation angeordnet werde. Die Vorinstanz schloss sich dieser Meinung an. Offene gesundheitliche und medikamentöse Zukunftsaussichten vermögen jedoch keine Auflagen zu rechtfertigen, und zwar insbesondere dann nicht, wenn eine vorgängige Untersuchung keine Hinweise auf eine fehlende Fahreignung ergeben hat (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 31. Mai 2018, IV-2017/142).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Verwaltungsrekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rekurerhebung ist gegeben. Der Rekurs vom 29. August 2017 ist rechtzeitig eingereicht worden und erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 41 lit. g bis , 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt: VRP). Auf den Rekurs ist einzutreten.

E. 2

Im Rekurs ist umstritten, ob die von der Vorinstanz angeordneten Auflagen zulässig und verhältnismässig sind. a) Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist es im Rahmen der Verhältnismässigkeit zulässig, aus besonderen Gründen den Führerausweis mit Auflagen zu versehen, wenn dies der Sicherstellung der Fahreignung und damit der Verkehrssicherheit dient sowie mit dem Wesen der Fahrerlaubnis im Einklang steht. Die Anordnung von Auflagen kommt dann in Frage, wenn der Lenker die gesetzlichen Anforderungen an die Fahreignung bei Einhaltung bestimmter Massnahmen erfüllt; ein Entzugsgrund nach Art. 16 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, abgekürzt: SVG) muss dabei nicht gegeben sein. Erforderlich ist zudem, dass sich die Fahreignung nur mit dieser Massnahme aufrechterhalten lässt und die Auflagen erfüll- und kontrollierbar sind (BGE 131 II 248 E. 6). b) Gemäss dem verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Gutachten vom 19. August 2016 wurden in verkehrsmedizinischer Hinsicht keine wesentlichen Auffälligkeiten entdeckt. In verkehrspsychologischer Hinsicht wurde das Leistungsverhalten für die Führerausweis-Gruppe 1 als genügend und für die zweite medizinische Gruppe als ungenügend beurteilt. Da die Rekurrentin ihre Behandlung mit Sativa-Öl jedoch

unterbrochen hatte, konnten die Auswirkungen dieser Behandlung auf das Leistungsverhalten nicht überprüft werden. Nach nochmaliger Untersuchung bestätigte der Verkehrspsychologe am 3. Mai 2017, dass die Fahreignung für die Kategorie B aus seiner Sicht gegeben sei. Im Anschluss daran hielt das IRM im Aktengutachten vom 4. Mai 2017 fest, dass die Fahreignung der Rekurrentin für die erste medizinische Gruppe unter den Auflagen einer regelmässigen ärztlichen Kontrolle des chronischen Schmerzsyndroms und der Einnahme allfälliger Medikamente nach Dafürhalten des behandelnden Arztes sowie des strikten Befolgens der ärztlichen Weisungen und der Einreichung eines Verlaufsberichts in einem Jahr inklusive detaillierter Auflistung der aktuellen Medikation gegeben sei. Im verkehrsmedizinischen Aktengutachten vom 20. Juni 2017 erklärte das IRM, dass es sich bei der Befürwortung der Fahreignung der Rekurrentin unter der Therapie mit Sativa-Öl um eine absolute Ausnahme handle. Bei chronischen Schmerzen variere der Verlauf stark, dabei könnten auch die entsprechenden therapeutischen Massnahmen immer wieder angepasst werden. Diesbezüglich könnten Medikamente verordnet werden oder die Sativa-Öl-Dosis erhöht werden, was dann zu einer erneuten allfälligen Abklärung der Fahreignung führen würde. Falls sich innerhalb eines Jahres keine grossen Veränderungen ergeben würden, könnte die Rekurrentin aus der Kontrolle entlassen werden. Die Vorinstanz verwies beim Erlass ihres Auflagenkatalogs – der inhaltlich teilweise von den Empfehlungen des IRM abwich – auf die Ausführungen des IRM, begründete dessen Notwendigkeit jedoch selbst nicht. Die Rekurrentin war verkehrsmedizinisch und verkehrspsychologisch begutachtet worden. Dabei wurden diverse Arztberichte der vorausgehenden Jahre miteinbezogen. Somit wurde die gesundheitliche Problematik umfassend berücksichtigt. Sodann wurde ihr Leistungsverhalten unter der aktuellen Medikation geprüft. Weder in verkehrsmedizinischer noch in verkehrspsychologischer Hinsicht konnten wesentliche, die Fahreignung für die erste medizinische Gruppe beeinträchtigende Auffälligkeiten festgestellt werden. Die Fahreignung muss damit im Untersuchungszeitpunkt als gegeben erachtet werden. Den Erlass von Auflagen empfahl das IRM lediglich mit der Begründung, dass sich der Gesundheitszustand der Rekurrentin in Zukunft verschlechtern könne und allenfalls eine andere Medikation oder eine höhere Dosierung der aktuellen Medikation angeordnet werde. In rechtlicher Hinsicht vermögen offene gesundheitliche und medikamentöse Zukunftsaussichten jedoch keine Auflagen zu rechtfertigen. Erforderlich wäre, dass sich die Fahreignung nur mit den angeordneten Massnahmen aufrechterhalten lassen würde und die Auflagen gleichzeitig erfüll- und kontrollierbar wären. Die Untersuchung hat aber gerade ergeben, dass die Fahreignung aufgrund des aktuellen Gesundheitszustands und der aktuellen Medikation der Rekurrentin für die erste medizinische Gruppe unabhängig von der Einhaltung bestimmter Verhaltensvorschriften gegeben ist. Damit besteht im Interesse der Verkehrssicherheit keine Veranlassung zur Anordnung von Auflagen. Eine präventive Anordnung von Auflagen ist nicht zulässig. Die von der Vorinstanz erlassenen Auflagen sind somit von vornherein nicht erforderlich und damit unverhältnismässig. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt – beispielsweise aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustands und damit einhergehender allenfalls die Fahrfähigkeit beeinflussender Medikation – Zweifel an der Fahreignung der Rekurrentin aufkommen, wäre in einem neuen Verfahren eine Fahreignungsuntersuchung vorzunehmen. Offengelassen werden kann, ob die von der Vorinstanz angeordneten Auflagen im Einzelnen erfüll- und kontrollierbar wären. Sodann erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass sich der Gesundheitszustand der Rekurrentin anscheinend unmittelbar nach dem vorinstanzlichen Entscheid wesentlich

verbessert haben soll und das Sativa-Öl, das nur auf ärztliche Verordnung hin und mit einer Bewilligung des BAG abgegeben werden darf, gar habe abgesetzt werden können und diese Situation aktuell stabil sei. c) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Fahreignung der Rekurrentin gestützt auf die verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Abklärungen für die erste medizinische Gruppe gegeben ist. Die Anordnung von Auflagen durch die Vorinstanz war somit nicht zulässig. Der Rekurs ist diesbezüglich gutzuheissen und die vorinstanzliche Verfügung vom 2. August 2017 ersatzlos aufzuheben. Selbstredend erledigen sich damit auch die beiden Gebührenrechnungen vom 2. August 2017.

E. 3

Die Rekurrentin beantragte in ihrem Rekurs vom 29. August 2017 weiter eine Entschädigung für die ihr durch die Abklärungen beim IRM angefallenen Kosten. Weder die Anordnung der verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Untersuchungen noch die der Rekurrentin dadurch entstandenen Kosten sind jedoch Inhalt der vorliegend angefochtenen Verfügung. Die entsprechenden Gebühren wurden unangefochten rechtskräftig. Diesbezüglich besteht im vorliegenden Verfahren kein Anfechtungsgegenstand, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 4

Die amtlichen Kosten werden nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Rekurrentin obsiegt im Hauptantrag. Dass sie im Zusammenhang mit den Kosten für die Abklärungen beim IRM unterliegt, ist nachrangig und hinsichtlich der Kostenaufgabe vernachlässigbar. Dementsprechend sind die amtlichen Kosten dem Staat aufzuerlegen. Eine Entscheidegebühr von Fr. 1'200.– erscheint angemessen (Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12). Der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– ist der Rekurrentin zurückzuerstatten.

E. 5

Gemäss Art. 98 Abs. 2 VRP werden im Rekursverfahren ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Rechts- und Sachlage als notwendig und angemessen erscheinen. Im Rekursverfahren war der Beizug eines Rechtsbeistandes geboten. Eine Kostennote ist nicht eingereicht worden, entsprechend werden die Parteikosten nach Ermessen zugesprochen (Art. 6 HonO). Der Aktenumfang ist durchschnittlich und es stellten sich weder tatsächlich noch rechtlich allzu schwierige Fragen. Unter den gegebenen Umständen erscheint ein Honorar von Fr. 2'000.– als angemessen (Art. 19, 22 Abs. 1 lit. b HonO). Hinzuzuzählen sind die Barauslagen von Fr. 80.– (Art. 28 bis Abs. 1 HonO) und die Mehrwertsteuer von Fr. 166.40 (Art. 29 HonO), die mangels Einreichung einer Kostennote zum alten, bis 31. Dezember 2017 geltenden Satz von 8% abzurechnen ist. Entsprechend dem Verfahrensausgang sind der Rekurrentin die ausseramtlichen Kosten von insgesamt Fr. 2'246.40 vollumfänglich zu entschädigen (Art. 98 bis VRP); kostenpflichtig ist der Staat (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt). Entscheid: 1. Der Rekurs wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Verfügung des Strassenverkehrsamtes vom 2. August 2017 (Anordnung von Auflagen) wird aufgehoben. 2. Der Staat trägt die amtlichen Kosten von Fr. 1'200.–. Der Kostenvorschuss von Fr. 1'200.– wird der Rekurrentin zurückerstattet. 3. Der Staat (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt) hat die Rekurrentin ausseramtlich mit Fr. 2'246.40 zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.